



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

40. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 09.10.2014

Nummer 7

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,  
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 02.10.2014 über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Bestwig am 25. Mai 2014
2. Bekanntmachung vom 02.10.2014 über die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Gemeinde Bestwig am 25. Mai 2014
3. Bekanntmachung vom 06.10.2014 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 01.10.2014 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
4. Bekanntmachung vom 02.10.2014 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 01.10.2014 gefassten Beschlüsse
5. Bekanntmachung vom 18.08.2014 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister
6. Hinweisbekanntmachung vom 11.09.2014 zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“
7. Bekanntmachung vom 23.09.2014 über die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk II (Nuttlar, Ostwig, Grimlinghausen)

**Bekanntmachung**  
**über die Gültigkeit der Wahl**  
**zum Bürgermeister der Gemeinde Bestwig**  
**am 25. Mai 2014**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 21.08.2014 durch Beschluss folgendes festgestellt:

Gegen die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 25.05.2014 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) i.V.m. § 46b Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt, da keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) Kommunalwahlgesetz genannten Tatbestände vorliegen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

In Vertretung

Kohlmann  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

\_\_\_\_\_

**Bekanntmachung**  
**über die Gültigkeit der Wahl**  
**zum Rat der Gemeinde Bestwig**  
**am 25. Mai 2014**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 21.08.2014 durch Beschluss folgendes festgestellt:

Gegen die Wahl des Rates der Gemeinde Bestwig am 25.05.2014 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Rates der Gemeinde Bestwig hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt, da keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) Kommunalwahlgesetz genannten Tatbestände vorliegen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Péus  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_

### Bekanntmachung

#### **des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 01.10.2014 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013**

#### I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.09.2014, TOP 5

- stellt der Rat der Gemeinde Bestwig den Jahresabschluss 2013 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig fest. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 78.826,22 € ist der allgemeinen Rücklage zu entnehmen;
- erteilt der Rat der Gemeinde Bestwig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 einstimmig Entlastung.

#### II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 06.10.2014 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2013 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

|                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 8.30 – 16.00 Uhr durchgehend |
| Donnerstag          | 8.30 – 18.00 Uhr durchgehend |
| Freitag             | 8.30 – 13.00 Uhr             |

Kohlmann  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

## 4

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 02.10.2014

### **Bekanntmachung**

**des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 01.10.2014 gefassten Beschlüsse:**

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für den Ausbau eines Abschnittes der Straße „Im Eichborn“ genehmigt.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig beschlossen, den Vertrag über den Erwerb des Kindergartengebäudes in Andreasberg zu genehmigen.

Ralf Péus

---

## 5

### **Bekanntmachung**

#### **über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister**

Gemäß § 35 des Meldegesetzes (MG NRW) dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an

- a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
- b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW)
- c) Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3 MG NRW)
- d) Adressbuchverlage

erteilt werden.

Zulässig sind Auskünfte über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften,

Die Auskunftserteilung zu **a)** und **b)** ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu **c)** und **d)** darf nur erfolgen, wenn die schriftliche Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe an Adressbuchverlage besteht bis zum 31.12.2014.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestwig wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2015 innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung, kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 35 oder E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

#### **Sprechzeiten Bürgerbüro**

|                       |                   |
|-----------------------|-------------------|
| montags bis mittwochs | 08:30 – 16:00 Uhr |
| donnerstags           | 08:30 – 18:00 Uhr |
| freitags              | 08:30 – 13:00 Uhr |

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen.

Bestwig, 18. August 2014

**Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister**

Péus

**6**

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az. 10 24 24

Bestwig, 11.09.2014

### **Hinweisbekanntmachung**

#### **zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“**

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 09.04.2014 die 8. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35/2014 vom 30.08.2014 unter der lfd. Nr. 521 auf Seite 315 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Ralf Péus

---

**7**

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 30 60 00/01

59909 Bestwig, 23.09.2014

## **Bekanntmachung**

### **Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk II (Nuttlar, Ostwig, Grimlinghausen)**

Für den v.g. Schiedsbezirk ist durch den Rat der Gemeinde Bestwig eine neue Schiedsperson zu wählen.

In § 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden NRW (Schiedsamtgesetz - SchAG NRW) wird die Eignung für das Schiedsamt geregelt. Diese Rechtsvorschrift ist nachstehend auszugsweise wiedergegeben:

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
  1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
  2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
  1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
  2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
  3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden oder wieder gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich interessierte Personen, die ihren Wohnsitz im Schiedsbezirk II (Nuttlar, Ostwig, Grimlinghausen) haben, um das Amt der Schiedsperson bewerben können. Interessierte werden gebeten, sich mit der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig schriftlich oder persönlich (Zimmer 1.32, Tel.: 02904/987-103) bis zum 30.10.2014 in Verbindung zu setzen.

Ralf Péus

---